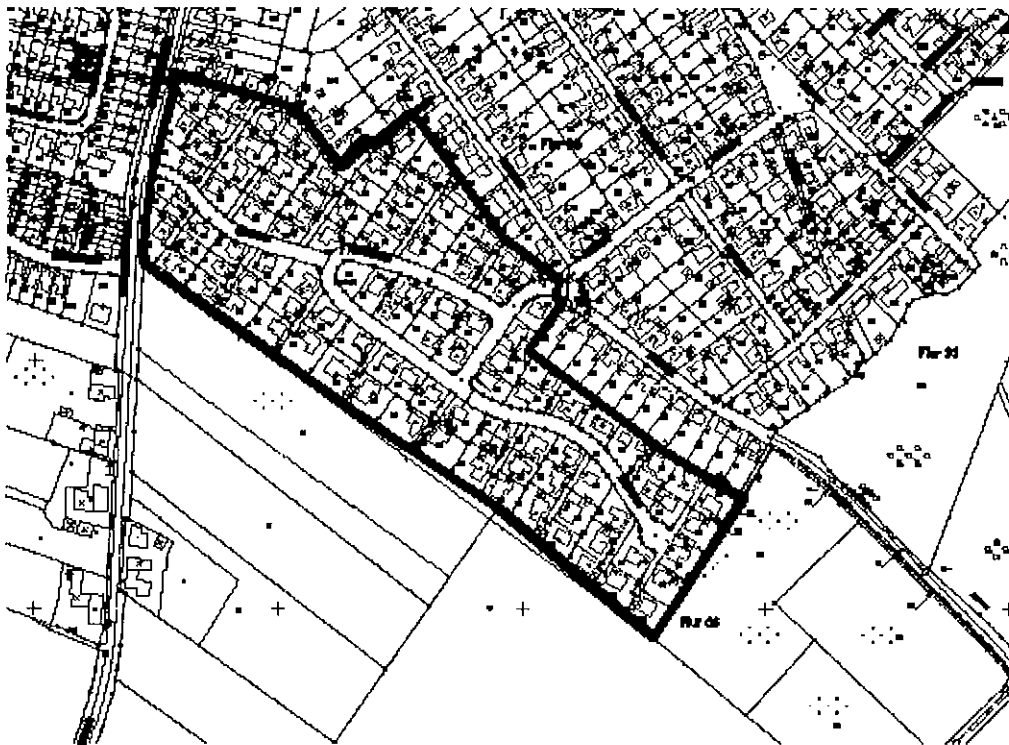




## Gemeinde Nottuln

### Begründung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Lerchenhain“



**Fassung zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

## **Plangebiet**

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Lerchenhain“ liegt im Südosten des Ortsteils Nottuln, östlich der Dülmener Str. Als Art der baulichen Nutzung sieht der Bebauungsplan für das Gebiet überwiegend Allgemeines Wohngebiet vor, der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche. Der Bereich der Änderung betrifft das Flurstück 365, Flur 66, Gemarkung Nottuln, das an der Straße Lerchenhain liegt. Zurzeit ist dort eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die derzeit als Spielplatz genutzt wird.

## **Planungsanlass und –ziel**

Die Gemeinde Nottuln hat in einem Beschluss des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Ordnungswesen am 29.11.2006 beschlossen gemeindeeigene Grünflächen zu veräußern. Dies soll zum einen zu einer Verringerung des Kostenaufwandes führen, aber auch zu einer Ordnung der Verhältnisse und einer Verbesserung der Gestaltung der Flächen.

Darum soll die Festsetzung für den beschriebenen Bereich von öffentliche Grünfläche in private Grünfläche geändert werden.

Durch die Änderung von öffentliche in private Grünfläche, ist es erforderlich, einen kleinen Teilbereich von 11 m<sup>2</sup>, auf dem sich ein Bushaltestellenhäuschen befindet, herauszunehmen und der öffentlichen Verkehrsfläche zuzuschlagen.

## **Auswirkungen der Planung**

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, werden nicht vorbereitet oder begründet.

Auch wenn der öffentliche Zugang zu der Grünfläche nicht mehr gegeben ist, bleiben ihre weiteren, städtebaulichen Funktionen als Grünfläche – wie Durchgrünung des Wohngebietes oder Einfluss auf das Kleinklima - erhalten. Da also die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die weiteren Voraussetzungen des § 13 BauGB ebenfalls erfüllt sind, kann das Verfahren als vereinfachtes Veränderungsverfahren durchgeführt werden.